

8. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. Das Schulgeld richtet sich nach den einzelnen Kursen. Nähere Auskunft erteilt die Direktorin.
9. Staatliche Baugewerkschule: Winter- wie Sommerhalbjahr 750 Mk.
10. Staatl. Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule, für das Halbjahr bei der Aufnahme zu entrichten: a. Tagesunterricht: für wöchentl. bis 8 Stunden 262.50 Mk., für 9—11 Stunden 350 Mk., für den gesamten Tagesunterricht 525 Mk. b. Abendunterricht: für wöchentlich bis zu 6 Stunden 210 Mk., für 7—10 Stunden 252 Mk. Für Reisesausländer werden die Schulgeldbeträge vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe jeweils für den einzelnen Fall festgesetzt.

## Auszug

aus den Bedingungen für den Bezug von Gas, Wasser und Elektrizität  
aus den städtischen Anstalten.

### I. Gas.

Die Anmeldung zum Gasbezug hat bei der Direktion des städtischen Gaswerks, Leipziger Str. Nr. 76, schriftlich zu erfolgen.

Die Abgabe von Gas erfolgt vermittels Gasmesser, in geeigneten Fällen auch durch Münzgasmesser. Der Verbrauch wird monatlich in Rechnung gestellt. Für die Gasmesser wird eine Miete berechnet.

In den Fällen, wo es sich nicht um einen laufenden Bedarf, sondern um eine Bereithaltung handelt, ist neben den Beträgen für Gas und Gasmessermiete noch eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Jede neu angelegte Gasleitung, ebenso jede wesentliche Erweiterung wird vor dem Anschluß an das städtische Leitungsnetz geprüft.

Bei Aufgeben einer Wohnung ist dem Gaswerk Mitteilung zu machen, andernfalls der frühere Inhaber für den Gasmesser als auch den weiteren Gasverbrauch verantwortlich ist.

Wo bei einem Wohnungswechsel Lampen und Kocher abgenommen werden, sind alsbald die Leitungsenden durch Einschraubstöpsel wieder gasdicht zu verschließen.

### II. Wasser.

Geschäftsstelle: Weinberg 6.

Jeder Bewohner der Stadt Cassel, der die städtische Wasserleitung in seiner Wohnung benutzen will, ist zur Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Wasserwerkes, Weinbergstr. 6 (Murhardbibliothek), auf vorgeschriebenem Formular, das bei dieser, der Kasse der gewerblichen Werke und der Stadthauptkasse kostenlos erhältlich ist, verpflichtet. Die Benutzung der öffentlichen Wasserausläufe steht unentgeltlich jedermann frei.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die Anmeldung des Wasserbezugs auf dem Formular B, sonstige Wohnungsinhaber auf dem Formular C zu bewerkstelligen. Änderungen infolge Wechsels der Wohnung oder Änderung des Mietwertes sind sofort der Wasserwerks-Direktion anzumelden.

Jede Hausleitung wird nach der Vollendung von dem Wasserwerk geprüft und erst dann zur Benutzung freigegeben, wenn die Anlage einwandfrei ist.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung geschieht unter Anwendung von Wassermessern, welche von der Wasserwerks-Verwaltung gestellt werden. In allen Fällen kann nach dem Ermessen der Direktion des Wasserwerkes der Wasserbezug von der vorherigen Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Für jedes Gebäude und Grundstück kommt, von besonderen Fällen abgesehen, ein Wassermesser zur Aufstellung.

Jeder Wohnungsinhaber, sowie jeder Besitzer oder Pächter von Räumen, die Berufs-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, von Ställen, Geschäftszimmer, Lager oder dergleichen in Grundstücken, die an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, wird mit allen auch den aftervermieteten oder unbenutzten Räumen zum Wassergeld veranlagt.

Der Inhaber, einerlei ob Eigentümer oder Mieter, ist zur Zahlung des Wassergeldes verpflichtet.

Die regelmäßige Veranlagung zum Wassergeld erfolgt alljährlich und tritt mit Beginn des Rechnungsjahres, d. i. am 1. April in Kraft. Sie richtet sich nach dem Mietwert der Räume und beträgt:

- a) für Wohnungen usw. ab 1. 10. 22 mit einem jährlichen Mietwert von 200 M. bis 400 M. einschließlich 12 % des Mietwertes.
- b) für Wohnungen usw. ab 1. 10. 22 mit einem Mietwert von über 400 M. bis einschl. 600 M. = 32 % des Mietwertes, von 600 M. bis einschl. 1000 M. = 40 %, über 1000 M. = 48 %.